

## Definition der Schnittstellen zwischen Bauleistungen und Nutzerausstattung mit Geräten, Anlagen und Einrichtungen

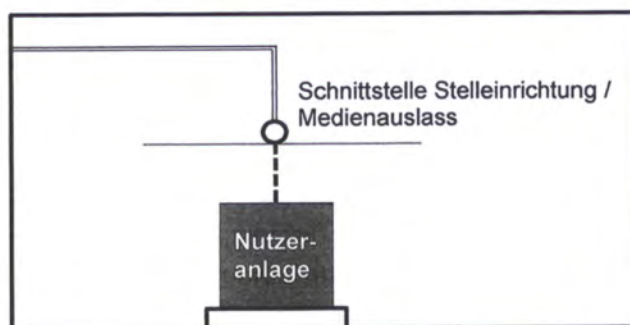
### Anwendungshinweise

Die RLBau Sachsen 2018, Anhang 1 Liste der Geräte und Einrichtungen, definiert die Zuständigkeit und Finanzierung bei der Beschaffung von Geräten, Anlagen und Einrichtungen durch den Bedarfsträger (nachfolgend als Nutzeranlage bezeichnet) im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

Beschafft der Bedarfsträger eine **Nutzeranlage**, die planerischer und/oder bauseitiger Vorleistungen bedarf, entstehen Schnittstellen zu den im Zuständigkeitsbereich des SIB liegenden bauseitigen Leistungen. Es bedarf einer Abstimmung und Festlegung zu diesen Schnittstellen.

Im Regelfall gilt als Schnittstelle die letzte Stelleinrichtung bzw. der letzte Medienauslass auf einer Wand, in einer Decke oder einem Fußboden bzw. Fundament:

- bei Leitungen für flüssige bzw. gasförmige Medien i. d. R. eine Armatur in Form eines Absperrventils,
- bei Stromnetzen i. d. R. ein Auslass in Form einer Steckdose oder einer Klemme.



Die Stelleinrichtung bzw. der Medienauslass soll möglichst in unmittelbare Nähe der Nutzeranlage herangeführt werden. Planung und Bauausführung bis einschließlich Schnittstelle erfolgen durch die Bauseite und werden im Bauhaushalt abgebildet.

Alle ab der Schnittstelle geräteseitig erforderlichen Leistungen für die Nutzeranlage sowie die zugehörigen finanziellen Aufwendungen obliegen dem Bedarfsträger wie die Planung der Anlage, das Einbringen (hierzu zählt auch der Abbau von Bestands-Nutzeranlagen sowie deren Umzug), Auspacken, Reinigen und Herrichten, Aufstellen, Einrichten, Kalibrieren, Anschließen, in Betrieb nehmen und Betreiben <sup>1</sup>.

Im Einzelfall kann gemäß Anhang 1 Nr. 4.2 RLBau die Anlagenanschlussplanung, Bauüberwachung und fachtechnische Abnahme des Anlagenanschlusses durch einen vom SIB ohnehin im Rahmen der Baumaßnahmen beauftragten Fachplaner erbracht werden. Voraussetzung hierfür bilden grundsätzlich die Aufgabenbeschreibung sowie die fachliche

<sup>1</sup> Diese Leistungen erbringt überwiegend der Hersteller der Nutzeranlage.

Begleitung des Fachplaners durch den Bedarfsträger. Die anfallenden Planungskosten werden in diesem Fall über den Bautitel (EP 14) finanziert und sind entsprechend zu begründen. Die Beauftragung, Finanzierung und rechtsgeschäftliche Abnahme des Anlagenanschlusses sowie der im Zusammenhang mit der Nutzeranlage stehenden Leistungen verbleibt weiterhin beim Bedarfsträger.

**Voraussetzung für die Planung der jeweiligen Schnittstelle durch den SIB ist die Aufgabenbeschreibung des Bedarfsträgers. Diese Aufgabenbeschreibung ist frühzeitig zu Beginn der Phase Entwurfsplanung (EW-Bau) vorzulegen.**

Die Aufgabenbeschreibung beinhaltet die nutzerseitigen qualitativen und quantitativen Anforderungen. Dazu zählen bspw.

- Maße, Masse sowie Anordnung der Nutzeranlage bzw. der Schnittstelle zur Nutzeranlage (Lage auf der Oberfläche einer Raumumfassung),
- Prozessabläufe, Prozess- und Wegebeziehungen im Raum/Gebäude,
- nutzungsspezifische Anforderungen an den Baukörper, seine Öffnungen (bspw. Einbringöffnungen), ggf. erforderliche Fundamente,
- Medienbedarf (qualitativ und quantitativ),
  - Qualitätsanforderungen an Netze (Strom, Gas, Flüssigkeiten),
  - elektrische Leistungsbedarfe, Spannungsebenen,
  - Gleichzeitigkeiten beim Medienbedarf
  - Beleuchtungsstärken, Lichtfarben,
- Temperatur- und Feuchteanforderungen und deren Schwankungskorridore,
- Anforderungen mit Bezug zur elektromagnetischen Verträglichkeit,
- akustische, baustatische und baudynamische Anforderungen,
- Arbeitsschutzanforderungen, brandschutzrelevante Angaben,
- Gefährdungen durch Stoffe, Lärm, Schwingungen, elektromagnetische Strahlung sowie durch Besonderheiten bei der Versuchsanordnung oder –durchführung

Im Rahmen der Planung ist zu klären, ob und inwiefern das Betreiben von der Nutzeranlage Einfluss auf typische Betreiberaufgaben hat, wie z. B. auf wiederkehrende Prüfungen, und welcher konkreten Abstimmungen es bedarf.<sup>2</sup>

Sofern bestimmte Angaben noch nicht vorliegen, sind durch den Bedarfsträger für die Gebäudeplanung **verbindliche** Annahmen zu treffen.

Ausnahmen sind in Abstimmung zwischen Ressort und SMF möglich.

---

<sup>2</sup> Besondere organisatorische Vorsorge ist beispielsweise für die Prüfung von Entrauchungsanlagen in Reinräumen oder für die Schwarzschtaltung als Bestandteil wiederkehrender Prüfungen von Ersatzstromversorgungen in Einrichtungen mit besonderen Sicherheitsanforderungen zu treffen.